

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

216

Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung in Thüringen im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Rahmen des Operationellen Programms Thüringens für den „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 in der jeweils gültigen Fassung bzw. im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG) unter Beachtung der vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossenen Fördergrundsätze in der jeweils geltenden Fassung, unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Landeshauhaltsordnung (ThürLHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Vorhaben der Fließgewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes.
- 1.2 Die Ziele und Indikatoren sind im Operationellen Programm EFRE Thüringen 2014 – 2020 unter Investitionspriorität 5 b und Investitionspriorität 6 d (Maßnahmen 1 – 3) formuliert.
- 1.3 Ziel der Förderung von Wasserwehren ist die Sicherstellung und Koordinierung der Abwehr von Hochwassergefahren in Hochwasserrisikogebieten. Die Zielerreichung wird daran gemessen, wie viel Prozent der Gemeinden über Wasserwehren verfügen. Dieser Wert wird als Indikator erfasst. Zudem wird als Indikator die Anzahl der geförderten Wasserwehren erfasst.
- 1.4 Die Fördervorhaben werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Vorhaben zur Verringerung des Hochwasserrisikos durch:
- a) die Wiedergewinnung natürlicher Retentionsräume durch Deichrückbau und Deichverlegung, z. T. in Verbindung mit der Wiederherstellung gewässerauetypischer Elemente,
 - b) die Entwicklung (einschließlich des Erwerbs) von Gewässerrandstreifen zur Verzögerung des Wasserabflusses,
 - c) technische Hochwasserschutzmaßnahmen (inklusive mobiler Hochwasserschutzsysteme) sowie Maßnahmen des Wasserrückhaltes in der Fläche, in Hochwasserpoldern und in Hochwasserrückhaltebecken,

- d) die Erstellung von technischen Konzepten (z. B. Hochwasserschutzkonzepten), Planungen und sonstigen vorbereitenden Untersuchungen für vorgenannte Vorhaben sowie
- e) die erstmalige Ausstattung zur Wahrnehmung des Wasserwehrendienstes nach § 90 ThürWG.

2.2 Vorhaben zur Entwicklung von Fließgewässern durch:

- a) die Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen bzw. Initiierung einer naturnahen (Eigen-)Entwicklung, wie Laufverlängerung begradigter Gewässer, Beseitigung von „hartem“ Gewässerverbau, Offenlegung verrohrter Gewässer, Schaffung standortgerechter Ufergehölze, Anlage von Auwald, Initialmaßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung (Totholz, Störsteine etc.) einschließlich Schaffung und Vorhaltung des dafür notwendigen Entwicklungskorridors,
- b) die Verbesserung der Durchgängigkeit, der Gewässerstruktur und des Wasserhaushalts insbesondere durch Gewässerverlegungen, den Bau von Anlagen zum Fischauf- und -abstieg, den Rückbau bzw. Umbau von Querbauwerken (Wehre, Abstürze, Schwellen) oder Fischschutzmaßnahmen sowie Fischleiteneinrichtungen,
- c) die Erstellung von Gewässerentwicklungskonzepten und -plänen sowie sonstige konzeptionelle Vorarbeiten zur Sicherstellung einer strategischen gesamtgewässerbezogenen Entwicklung, zur Koordination der (Einzel-) Vorhaben sowie zur langfristigen Sicherung der erzielten Verbesserungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

1. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie aufgrund gesetzlicher Regelungen Träger der Aufgaben nach dieser Richtlinie sind,
2. Teilnehmergeinschaften gemäß Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG),
3. Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts für Vorhaben nach Nr. 2.2 Buchstabe b). Die Zuwendung wird unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (sogenannte De-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Sofern kommunale Zweckverbände oder Wasser- und Bodenverbände bestehen, werden die Zuwendungen nur an die Verbände und nicht an einzelne Mitglieder gewährt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 4.1 Das Vorhaben ist Bestandteil der jährlichen Förderliste zur Förderung des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung nach Nr. 7.1 dieser Richtlinie. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben nach Nr. 2.1 Buchstabe e).
- 4.2 Bei der Planung und Durchführung von Vorhaben sind die Erfordernisse von Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege mit einzubeziehen. Die Richtlinien, Handbücher und sonstigen fachlichen Vorgaben der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) für die Fließgewässerentwicklung und den Hochwasserschutz sind anzuwenden.

4.3 Für bauliche Vorhaben liegen die für das Vorhaben erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung) zum Zeitpunkt der Bewilligung vor. Sofern es sich um umfangreiche Bauvorhaben (mehrere Bauabschnitte) handelt, kann zunächst eine Teilbewilligung der Planungsleistungen erfolgen. Die bauliche Umsetzung des Vorhabens muss innerhalb von 3 Jahren nach Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung begonnen werden. Anderenfalls kann der Zuschuss für die bereits geförderten anteiligen Planungsausgaben zurückgefordert werden. Dabei wird berücksichtigt, inwieweit der Zuwendungsempfänger den nicht erfolgten Baubeginn zu vertreten hat.

4.4 Hochwasserschutzmaßnahmen nach Nr. 2.1 Buchstabe a) – c) dürfen nur auf der Basis eines vorliegenden Hochwasserschutzkonzeptes, das nachweislich mit den Unterliegern erörtert wurde, gefördert werden. Die Bewilligungsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Vorhaben der Fließgewässerentwicklung nach Nr. 2.2 Buchstabe a), die nicht Bestandteil eines Gewässerrahmenplanes sind, sollen auf der Basis eines vorliegenden Gewässerentwicklungsplanes gefördert werden.

4.5 Für die Förderung der Erstausrüstung gemeindlicher Wasserwehren nach Nr. 2.1 Buchstabe e) ist die Einrichtung eines Wasserwehrdienstes nach § 90 ThürWG erfolgt.

4.6 Eine Förderung von Vorhaben natürlicher und juristischer Personen nach Nr. 2.2 Buchstabe b) ist möglich, wenn:

- das beantragte Vorhaben Bestandteil des Landesprogrammes Gewässerschutz ist oder die Notwendigkeit des Vorhabens durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) bestätigt wurde,
- die Wasserkraftnutzung dauerhaft aufgegeben und die Anlage entsprechend der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse zurück- bzw. umgebaut wird oder, sofern eine Wasserkraftnutzung weiterhin erfolgt:
 - a) die Wasserkraftanlage vor dem 22.12.2009 in Betrieb genommen wurde,
 - b) eine gültige wasserrechtliche Zulassung vorliegt sowie
 - c) keine Widerrufsgründe nach § 18 (2) WHG bestehen (z. B. die Benutzung wurde drei Jahre lang ununterbrochen nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten).

4.7 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Planung, Voruntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Ebenso gilt der Erlass einer Satzung zur Errichtung eines Wasserwehrdienstes nicht als Vorhabensbeginn.

Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn kann auf begründeten Antrag zugelassen werden. Hierzu bedarf es der abgeschlossenen Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen. Mit der Zustimmung wird bescheinigt, dass die Ausführung des Vorhabens einer späteren Förderung nicht entgegensteht. Der Beginn des Vorhabens erfolgt auf eigenes Finanzierungsrisiko.

Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Sie ist keine Zusicherung auf Erlass eines Zuwendungsbescheides im Sinne von § 38 ThürVwVfG.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Art, Form der Zuwendungen und Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist von den Gesamtausgaben auszugehen, die nach Abzug der Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der sonstigen nicht zuwendungsfähigen Ausgaben verbleiben. Eine Refinanzierung des erforderlichen Eigenanteils des Zuwendungsempfängers über Kompensationsmaßnahmen ist möglich und zählt nicht als Leistung Dritter. Bei den Zuwendungsempfängern gemäß Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie ist zudem die Refinanzierung des erforderlichen Eigenanteils über Stiftungsmittel möglich; die Stiftungsmittel zählen insoweit nicht als Leistung Dritter.

Nach Vorlage des Submissionsergebnisses wird geprüft, ob aufgrund geänderter zuwendungsfähiger Ausgaben der Zuwendungsbetrag zu aktualisieren ist. Der Zuwendungsbescheid wird auf Basis des Submissionsergebnisses nach Vorlage eines aktualisierten Finanzplanes angepasst, sofern (bei einer Erhöhung der Zuwendung) die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zuwendungsfähig sind:

- Bauausgaben (einschließlich Ausgaben für die Beräumung und Baufeldfreimachung von Grundstücken), die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.
- Ausgaben, die für die Planung des Vorhabens anfallen (einschließlich Baugrunduntersuchung, hydrologische Gutachten, hydraulische Berechnungen, Bilanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, UVP-Vorprüfung etc.) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung bzw. bis zur Höhe der jeweiligen Honorarvereinbarungen, sofern von der Bewilligungsbehörde eine Abweichung von der Anwendung der HOAI zugelassen wurde. Ausgaben für die Leistungsphase 9 werden als Pauschalsatz ohne Nachweis in Höhe des dem Leistungsbild in der HOAI zugeordneten Prozentsatzes (und damit anhand objektiver Informationen) anerkannt.
- Ausgaben von Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.1 und 3.2 dieser Richtlinie für Arbeitsleistung des eigenen Personals und eigene Sachleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fördervorhaben (Eigenleistungen). Die Zuwendung darf bei Abschluss des Vorhabens nicht über den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Eigenleistungen liegen. Zudem darf die Zuwendung den Betrag der tatsächlich getätigten Ausgaben nicht übersteigen.
- Ausgaben, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung entstehen (insbesondere z. B. Leistungen des beauftragten Planers in Arbeitskreisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Vorstellung der Ergebnisse auf einem Bürgerforum, Analyse der geäußerten Einwände).
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen und beschränkten dinglichen Rechten bis max. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Dieser Prozentsatz kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen für Umweltschutz-

vorhaben überschritten werden. Bei Überschreitung müssen alle nachstehend genannten Bedingungen erfüllt sein, damit die Ausgabe zuwendungsfähig ist:

- Der Kauf ist Gegenstand einer positiven Entscheidung der Bewilligungsbehörde,
- das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt,
- das Grundstück ist nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt (nach dem Erwerb), außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die von der Bewilligungsbehörde genehmigt werden,
- der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getätigt.

Erfolgt der Grunderwerb im Wege des Grundstückstausches, gilt als zuwendungsfähiger Kaufpreis der zum Zeitpunkt des Tausches maßgebliche Verkehrswert der Grundstücksfläche, die tatsächlich benötigt wird.

- Ausgaben für Grunderwerbsnebenkosten, insbesondere erforderliche Vermessungs- und Notariatskosten sowie Ausgaben für den Grundbucheintrag.
- Ausgaben für Verfahrenskosten im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens. Hierfür ist nachzuweisen, dass eine Flächensicherung auf freiwilliger Basis (Grunderwerb, dingliche Sicherung, freiwilliger Landtausch) gescheitert ist oder nicht zum Erfolg führt.
- Ausgaben für Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken (Pacht- sowie Nutzungsausfallentschädigung), insbesondere auch Entschädigungen für Eigentumsänderungen maximal in Höhe des Bodenrichtwertes, die durch Überflutung, Uferabriss oder Bildung eines neuen Gewässerbettes aufgrund gesetzlicher Regelungen entstehen und eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht erfolgt.
- Ausgaben, die dem Vorhaben nicht unmittelbar zuzurechnen, aber für die Durchführung unerlässlich sind (z. B. Vermessungsleistungen, Luftbilddauswertungen, Kartierungen).
- Ausgaben für die Pflege der Erstbepflanzung für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren seit der Abnahme werden ohne Nachweis als Pauschalsatz in Höhe von 30 % (auf Basis statistischer Daten) der durch Schlussrechnung (im Sinne des § 14 Abs. 3 VOB/B) nachgewiesenen Pflanzkosten anerkannt.
- Ausgaben für mobile Hochwasserschutzsysteme, sofern diese nach einem Hochwasserschutzkonzept erforderlich sind und der Nachweis erbracht ist, dass dieses System seine Funktionsfähigkeit in einem ausreichenden Zeitverlauf erreicht. Darüber hinaus ist zur Betreuung des mobilen Hochwasserschutzsystems eine bestehende Wasserwehr Voraussetzung.
- Ausgaben für Vorhaben nach Nr. 2.1 Buchstabe e) gemäß der beispielhaft in der Anlage 1 angegebenen Erstausrüstung, wobei diese nach den Verhältnissen des Einzelfalles angepasst und um weitere Ausrüstungsgegenstände ergänzt werden kann. Zur Erstausrüstung zählen ausdrücklich auch Sachausgaben zum Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems sowie für die Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Unterhaltung und Pflege von Gewässern sowie den Betrieb und die Unterhaltung von wasserwirtschaftlichen Anlagen.
- Ausgaben für Hochwasserschutzanlagen, wenn diese überwiegend dem Schutz von Siedlungs- und Industriegebieten dienen sollen, für die das Bauleitplanverfahren nach Festsetzung des Überschwemmungsgebietes abgeschlossen wurde.
- Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist (z. B. Straßenbaulastträger, Abwasserbeseitigungspflichtige).

- Ausgaben, die durch unzureichende Vorarbeiten, mangelhafte Planung, unrichtige Massenansätze, nicht fachgerechte Bauausführung sowie unzureichende oder mangelhafte Ausrüstung des Vorhabens entstehen.
- Ausgaben für die Projektsteuerung/Projektleitung. Bei besonders komplexen Fallgestaltungen (z. B. bei kommunaler Zusammenarbeit, Durchführung mehrerer zusammenhängender Vorhaben mit Synergieeffekten) sind Zuwendungen für die Projektsteuerung durch Dritte nach Genehmigung im Einzelfall möglich. Die Notwendigkeit der Projektsteuerung durch Dritte ist im Erläuterungsbericht Förderanfrage nach Punkt 7.1 dieser Richtlinie zu begründen.
- Ausgaben für Anlagen, die zeitlich und örtlich zusammen mit dem Vorhaben durchgeführt werden, aber einem anderen Zweck dienen.
- Ausgaben für den Bau und Betrieb von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden, Bauhöfen, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen.
- Ausgaben für die Kapitalbeschaffung, sonstige Abgaben.
- Die als Vorsteuer abziehbaren und abzugsfähigen Umsatzsteuerbeträge.
- Verwaltungsausgaben, soweit sie nicht im Ausnahmefall für den Grunderwerb (siehe Nr. 5.2.1 fünfter Anstrich) anfallen, sowie Versicherungen und Abschreibungen.
- Ausgaben für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten zur Bauausführung und Fachliteratur.
- Ausgaben für wissenschaftliche Begleituntersuchungen, soweit sie nicht besonderen übergeordneten wasserwirtschaftlichen und ökologischen Fragestellungen dienen.
- Grunderwerb landwirtschaftlich nutzbarer Flächen in Hochwasserrückhaltebecken und -poldern.
- Ausgaben für Ausrüstungsgegenstände, die nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der jeweils geltenden Fassung förderfähig sind.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Ermittlung der Zuwendung:

Die Zuwendungshöhe errechnet sich auf der Grundlage der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für den Zuwendungszweck.

Die Fördersätze betragen für:

	Vorhaben außerhalb der Landesprogramme Hochwasser- bzw. Gewässerschutz	Vorhaben, die in den Landesprogrammen Hochwasser- bzw. Gewässerschutz enthalten sind
Vorhaben zur Verringerung des Hochwasserrisikos einschließlich Wasserwehren	bis zu 60 %	bis zu 75 %
Vorhaben der Fließgewässerentwicklung	bis zu 50 %	bis zu 85 %
Mögliche Erhöhung bei kommunaler Zusammenarbeit, überregionaler Wirkung, Vorhaben im Komplex mit weiteren Vorhaben	+ 5 %	+ 5 %

Die Bewilligungsbehörde kann für Vorhaben außerhalb der Landesprogramme, deren Umsetzung nach Abstimmung mit der TLUG zur Zielerreichung in Risikogebieten bzw. zur Erreichung erheblicher ökologischer Synergien erforderlich ist, eine Anhebung der Fördersätze auf das maximale Niveau des jeweiligen Fördergegenstandes vorsehen.

Für Anträge, deren voraussichtliche zuwendungsfähige Ausgaben unter 7.500 EUR liegen, werden keine Zuwendungen gewährt. Bei Vorhaben entsprechend Nr. 2.1 Buchstabe e) beträgt diese Grenze 2.500 EUR.

5.3.2 Höchstbetrag für Vorhaben entsprechend Nr. 2.1 Buchstabe e):

Die Zuwendung beträgt bis zu 75 %, bei kommunaler Zusammenarbeit ist eine Erhöhung des Fördersatzes auf bis zu 80 % möglich.

In der Regel beträgt die Zuwendung maximal bis zu 25.000 EUR. Dies gilt für Gemeinden im Risikogebiet mit zu verteidigenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (Deiche, Flutmulden, Schöpfwerke) von nicht unwesentlicher Größe. In Abhängigkeit der Betroffenheit der jeweiligen Gemeinde im Hochwasserfall kann vom Regelbetrag abgewichen werden. Die Grundförderung für Gemeinden beträgt maximal bis zu 12.500 EUR. Für Gemeinden im Risikogebiet mit einem zu erwartenden hohen Schadenspotential (entsprechend Anlage 2) beträgt die Zuwendung maximal bis zu 50.000 EUR.

In begründeten Ausnahmefällen kann vom Maximalbetrag abgewichen werden.

5.3.3 Höchstbetrag für Vorhaben entsprechend Nr. 2.2 Buchstabe b):

Bei der Ermittlung der Zuwendung nach Nr. 5.3.1 für Vorhaben, bei denen eine Wasserkraftnutzung weiterhin erfolgt, sind die Erlöse aus der Wasserkraftnutzung zu berücksichtigen. Diese Erlöse werden als sogenannter Pauschaleigenanteil nach folgendem Verfahren berechnet: Jahresarbeit * 30 Jahre * 25 % * EEG-Satz 2015 (0,1252 €/kWh). Dabei ist der Höchstbetrag der Zuwendung auf das Doppelte des ermittelten Pauschaleigenanteils begrenzt. Sofern der so ermittelte Höchstbetrag die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nr. 5.2.1 abzüglich des Pauschaleigenanteils übersteigt, gilt als Höchstbetrag die Differenz aus den zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich des Pauschaleigenanteils, jedoch bei Anwendung der De-minimis-Regel der vorgegebene Höchstbetrag. Sofern eine Wasserkraftnutzung an historischen Wasserkraftanlagen aufgrund denkmalschutzrechtlicher Belange aufrechterhalten werden muss, ist eine Förderung in Höhe des vierfachen Pauschaleigenanteils möglich.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Erhält der Zuwendungsempfänger für den gleichen Zuwendungszweck weitere öffentliche Mittel, so hat er dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dadurch kann sich die nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendung in entsprechender Höhe ändern. Ausgezählte Fördermittel sind ggf. anteilig zurückzuzahlen.

Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Der Antragsteller ist zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung aller dem Nachweis über die Durchführung des

Vorhabens dienenden Belege verpflichtet. Darüber hinaus behält sich der Zuwendungsgeber weitere Regelungen vor.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) und des Subventionsgesetzes (SubvG), insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 bis 6 SubvG. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

Nachfolgende Bestimmungen gelten nicht für Vorhaben nach Nr. 2.1 Buchstabe e):

Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Veröffentlichungen über das Vorhaben darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Rahmen der „Aktion Fluss – Thüringer Gewässer gemeinsam entwickeln“ gefördert wurde.

Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Art. 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sein Einverständnis zu erklären, in die im Internet veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

Der Zuwendungsempfänger hat bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 115 Abs. 3 i. V. m. Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf die Unterstützung des Vorhabens durch den EFRE hinzuweisen.

7 Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zum § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Mit den konkreten Förderbescheiden werden die jeweils geltenden Bestimmungen bekannt gegeben.

Weitere Regelungen für die Bearbeitung ergeben sich aus den geltenden Fördergrundsätzen der Thüringer Aufbaubank (TAB).

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein.

Zuständige Stelle (Bewilligungsstelle) ist die

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9, 99084 Erfurt.

Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen.

Für alle formgebundenen Anträge können die entsprechenden Unterlagen unter www.aufbaubank.de heruntergeladen werden.

7.1 Förderanfrage (ausgenommen Vorhaben der Nr. 2.1 Buchstabe e)

Für die geplanten Vorhaben ist unter Verwendung eines Formblattes bis zum **31. Januar eines Jahres** für die Umsetzung im Folgejahr eine Förderanfrage bei der Thüringer Aufbaubank zu stellen.

Die Bewilligungsstelle unterrichtet bis zum 30. Juni des Vorjahres der Förderung die Antragsteller über die Bewertung der Förderanfrage. Vorhaben, für die im Förderjahr voraussichtlich Zuwendungen bewilligt werden können, werden in eine Förderliste aufgenommen. Die Förderliste kann bei Bedarf auch unterjährig fortgeschrieben werden.

Die Frist wird für das Jahr 2015 abweichend festgelegt. Die Bewilligungsstelle unterrichtet bis zum 31. August 2015 die Antragsteller über die Bewertung der Förderanfragen für das Jahr 2016.

7.2 Antragsverfahren

7.2.1 Vorhaben (ohne Vorhaben der Nr. 2.1 Buchstabe e)

Für die in die Prioritätenliste aufgenommenen Vorhaben können Anträge nur bis spätestens **31. Dezember des Vorjahres der Förderung** unter Verwendung des Antragsformulars bei der Bewilligungsstelle vorgelegt werden. Förderanträge für das Jahr 2015 können bis zum 30.09.2015 gestellt werden. Anstelle der Übermittlung des Antrages in Papierform kann auch eine elektronische Antragstellung über das TAB-Portal (www.aufbaubank.de) mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 2 SigG) oder einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) erfolgen.

Bei Vorhaben, deren alleiniger Zweck der Zuwendung eine Planungsleistung ist (z. B. Hochwasserschutzkonzept, Gewässerentwicklungsplan), sind mit dem Antrag drei Angebote von Planungsbüros auf Basis eines Leistungswettbewerbes einzureichen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zulässig und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Unvollständige Förderanträge sind nach schriftlicher Aufforderung seitens der TAB durch die Antragsteller innerhalb der von der TAB gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

7.2.2 Vorhaben der Nr. 2.1 Buchstabe e)

Von den Antragstellern ist ein Antrag bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Mittel sind bei der Thüringer Aufbaubank zur Auszahlung anzufordern. Abrufanträge können auch über das TAB-Portal (www.aufbaubank.de) gestellt werden (ausgenommen zu Vorhaben nach Nr. 2.1 Buchstabe e). Die Auszahlung der Mittel kann nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben erfolgen, sofern in den vorgenannten Bestimmungen bzw. im Zuwendungsbescheid keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, ist ein Verwendungsnachweis gegenüber der Thüringer Aufbaubank zu führen. Verwendungsnachweise können auch über das TAB-Portal (www.aufbaubank.de) eingereicht werden (ausgenommen zu Vorhaben nach Nr. 2.1 Buchstabe e). Bei Nichteinhaltung der Vorlagetermine bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, neben dem Verwendungsnachweis eine Vorhabensdokumentation nach vorgegebenem Muster (wird mit dem Zuwendungsbescheid übersandt) zu erstellen und zur Veröffentlichung auf der Homepage www.aktion-fluss.de zur Verfügung zu stellen.

7.5 Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das für die Förderung zuständige Ministerium sowie bei Einsatz von Mitteln aus dem EFRE auch die EFRE-Bescheinigungs-, Prüf- und Verwaltungsbehörde i. S. d. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die Europäische Kommission und der Europäische Rechnungshof sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 18.08.2015 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie treten die Richtlinie vom 16.06.2010 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 26/2010) in der Änderung vom 23.11.2012 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 15/2013) sowie die Richtlinie vom 29.07.2015 (nicht veröffentlicht) in der Änderung vom 17.08.2015 (nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Erfurt, den 25.08.2015

Anja Siegesmund
Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 26.08.2015
Az.: 24-5422
ThürStAnz Nr. 36/2015 S. 1513 – 1519

Anlage 1 – Erstausrüstung für Wasserwehrdienste
Anlage 2 – Gemeinden im Hochwasserrisikogebiet mit hohem Schadenspotential

Anlage 1 - Erstausrüstung für Wasserwehrdienste

Tauchpumpen
Beleuchtungssatz mit Notstromaggregat
Markierungsfähnchen
Schlauchboot
Folie
Wathosen
Sandsackbefüllgerät
Sandsäcke oder andere mobile Schutzsysteme
Seile
Regenjacken
Mobiltelefone
Vlies
Schwimmwesten
GPS-Geräte
Stiefel
Handscheinwerfer
Schaufeln
Armbinden/Rückenschilder
Kartenmaterial
Sachausgaben zum Aufbau eines kommunalen Hochwasserinformationssystems
Erstellung und Aktualisierung von Alarm- und Einsatzplänen

Anlage 2 – Gemeinden im Hochwasserrisikogebiet mit hohem Schadenspotential

<i>Flussgebiet</i>	<i>Risikogewässer</i>	<i>Gemeinde</i>
Ilm	Ilm	Ilmenau
Saale	Saale	Jena
Saale	Saale	Rudolstadt
Unstrut	Gera	Erfurt
Unstrut	Gera	Walschleben
Unstrut	Unstrut	Artern
Unstrut	Unstrut	Oldisleben
Unstrut	Unstrut	Sömmerda
Unstrut	Wipper	Sondershausen
Unstrut	Zorge	Nordhausen
Weißer Elster	Weißer Elster	Gera
Werra	Hasel	Suhl
Werra	Hörsel	Eisenach
Werra	Schmalkalden	Schmalkalden